

SATZUNG DER STADT FEHMARN

Kreis Ostholstein

Begründung

über die

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 55

„für den Windpark Fehmarn mit den Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Bisdorf, Vadersdorf, Lemkendorf und Dänschendorf“



04 November 2024





VERFAHRENSSTAND VERFAHREN (BAUGB VOM 03.11.2017):

- FRÜHZ. VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZ. BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (1) UND § 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BAUGB)
- VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4 A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4 A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

Ausarbeitung durch:

- Lars Lindow (M. Sc.)





Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes

Maria-Goeppert-Straße 3

23562 Lübeck

Tel: 0451-3072085

Fax: 0451-3072246

Mail: info@eikebrandes.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	9
1.1	Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets	9
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	10
2	Ausgangssituation	12
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen	12
2.2	Erschließung	13
2.3	Natur, Landschaft und Umwelt	13
3	Planungsbindungen	15
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	15
3.2	Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)	18
3.3	Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)	19
3.4	Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)	20
3.5	Flächennutzungsplan	23
3.6	Aussagen des bestehenden B-Plans Nr. 55	24
4	Planungskonzept	25
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	25
4.2	Planungsalternativen	26
5	Inhalt der Planung	27
5.1	Nutzung der Baugrundstücke	27
5.1.1	Art der baulichen Nutzung	27
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung / Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)	27
5.2	Flächen für die Landwirtschaft	27
5.3	Verkehrsflächen	27
5.3.1	Erschließung	27
5.3.2	Stellplätze	28
5.4	Pflanz- und Erhaltungsbindungen	28
5.5	Ausgleichsmaßnahmen	28
5.6	Örtliche Bauvorschriften gemäß LBO	29
5.6.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	29
5.6.2	Ausführung befestigter Wege und Flächen	29
5.7	Hinweise	29
5.7.1	Bodenschutz	29
5.7.2	Denkmalschutz und Archäologie	30
5.7.3.	Waffen- und Munitionsfunde	32
5.7.4	Altlasten und altlastverdächtige Flächen	32
5.7.5	Richtfunktrassen	32
6	Natur und Landschaft	33
6.6	Artenschutz	34
7	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB	35
8	Auswirkung der Planung	52



8.1	Emissionen durch den geplanten Windpark	52
8.2	Verkehrsverträglichkeit	52
8.3	Ver- und Entsorgung	52
8.3.1	Stromversorgung	52
8.3.2	Wasserversorgung und -entsorgung	52
8.3.3	Abfall- und Müllbeseitigung	52
8.3.4	Löschwasserversorgung / Brandschutz	53
8.4	Kosten und Finanzierung	53
9	Billigung der Begründung	54
10	Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen	55
11	Rechtsgrundlagen	56



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVerGeo SH)	10
Abbildung 2: B-Plan Nr. 55 der Stadt Fehmarn	17
Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021)	18
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)	19
Abbildung 5: Vorranggebiet Windenergienutzung gem. Teilfortschreibung 2020	20
Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 1 (Lage Geltungsbereich – rote Ellipse)	21
Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 2 (Lage Geltungsbereich – rote Ellipse)	22
Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 3 (Lage Geltungsbereich – rote Ellipse)	22
Abbildung 9: Ausschnitt des F-Planes der Stadt Fehmarn (Stand 2013)	23
Abbildung 10: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	31



1. Einführung

1.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt westlich von Vadersdorf und Bisdorf, nördlich von Altjellingsdorf und der L209, nordöstlich von Lemkendorf, südöstlich von Dänschendorf und südlich der K63. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Fehmarn, mit einer Fläche von rund 206,3 ha, umfasst die Flurstücke:

- 11/2, der Gemarkung Dänschendorf, Flur 7
- 39, 40, 41/4, 41/2, 41/3, 43/1, 43/2, 43/3, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 47/1 tlw., 47/2, 47/3 tlw., 48 tlw., 49, 50/2, 50/1, 52, 53, 54 tlw., 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, der Gemarkung Vadersdorf, Flur 1
- 1/1, 1/2, 1/3 tlw., 17 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23, der Gemarkung Vadersdorf, Flur 2
- 1, 3, 4/1, 4/2 tlw., 7 tlw., 20/1, 20/2, 20/4, 20/5 tlw., 21/1, 21/2, 54/2, 54/3, 54/4, 55/2, 56, der Gemarkung Vadersdorf, Flur 6
- 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 8 der Gemarkung Altjellingsdorf, Flur 1



Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVermGeo SH)

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 55 der Stadt Fehmarn wird nach §1 Abs 8 BauGB durchgeführt. Die Windparkgesellschaft „Windpark Fehmarn Mitte GmbH & Co. KG“ betreibt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 55 25 WEA des Typs Enercon E70 mit einer Nabenhöhe von 65 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Anlagenhöhe von 100 m (Flügelspitze in der Senkrechten über Grund). Die Anlagen wurden im Jahr 2006 genehmigt. Die Windparkgesellschaft möchte den Windpark erneuern (Repowering). Nach dem derzeitigen Planungsstand ist ein Parklayout mit 13 WEA des Typs Vestas V162 (Nabenhöhe 119m, Rotordurchmesser 162m und Gesamthöhe 200m) vorgesehen.

Der B-Plan Nr. 55 verhindert eine Weiterentwicklung des bestehenden Windparks Fehmarn Mitte und ist nicht mehr zukunftsorientiert. Um die bauplanerischen Satzungen der Stadt Fehmarn mit den Zielen des Landes Schleswig-Holstein wieder in Einklang zu bringen ist die



Aufhebung oder Änderung des B-Planes Nr. 55 vorgesehen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht ein Anpassungsgebot der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele des Landes. Unter Berücksichtigung von § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Aus Basis des o. g. Sachverhaltes wird von einer Änderung des B-Planes Nr. 55 abgesehen.

Die Stadt Fehmarn hat daher am die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 beschlossen.



2 Ausgangssituation

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen

Die Gebietskulisse der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 entspricht dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 55 der Stadt Fehmarn (Stand Sep. 2004). Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 befindet sich westlich von Vadersdorf und Bisdorf, nördlich von Altjellingsdorf und der L209, nordöstlich von Lemkendorf, südöstlich von Dänschendorf und südlich der K63 im Stadtgebiet von Fehmarn. Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen, in einer strukturschwachen Landschaft und der Windenergiegewinnung geprägt. Die Topografie weist im Geltungsbereich keine markanten Senkungen oder Erhöhungen auf. Vereinzelt kommen Bäume, Feldgehölze und Knickabschnitte vor. Die Kopendorfer Au fließt durch den Geltungsbereich. Überwiegend handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft. Weitere naturnahe Strukturen kommen im räumlichen Zusammenhang nur punktuell, in Form von Still- und Kleingewässern -Mergelkuhlen - vor.

Im Geltungsbereich stehen 25 Windenergieanlagen des Typs Enercon E70. Um den Betrieb der bestehenden Windenergieanlagen zu gewährleisten sind darüber hinaus Flächen zur Erschließung und Wartung der Bestandsanlagen vorhanden.

Die Aufhebung oder Änderung des einfachen B-Planes Nr. 55 der Stadt Fehmarn ist erforderlich, da die Planfestsetzungen im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplan (Planungsraum III (Windenergie an Land)) stehen.

Die textliche Festsetzung Nr. 2 des B-Planes Nr. 55 (Höhen baulicher Anlagen) limitiert die Anlagen Höhe einschließlich Flügelspitze in der senkrechten auf maximal 100m über dem vorhandenen Gelände. Dies verhindert den wirtschaftlichen Betrieb neuer Windkraftanlagen.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind zudem auch die Belange der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Landesplanung hat in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Sachthema Windenergie einen Abstand von 800m zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen als weiches Tabukriterium festgelegt. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 hält im Südwesten zu Lemkendorf die vorgeschriebenen 800m Abstand nicht ein. Der B-Plan Nr. 55 ist ein einfacher B-Plan und weist keine Baufelder aus. Dies hat zur Folge, dass durch den B-Plan Nr. 55 widersprüchlich zur Regionalplanung Baurechte für Windkraftanlagen außerhalb des Vorranggebietes PR3_OHS_001 bestehen (vgl. Abb. 5).



2.2 Erschließung

Der Bestandswindpark Fehmarn Mitte wird verkehrlich über die bestehenden öffentlichen Straßen im Süden und Westen des Plangebiets erschlossen.

2.3 Natur, Landschaft und Umwelt

Das Plangebiet der Aufhebung des B-Plans Nr. 55 liegt innerhalb der Jungmoränenlandschaft bzw. naturräumlich im „*Ostholsteinischen Hügelland*“ des Teilraumes „*Fehmarn*“ auf 5 m bis 7 m ü. NN.

Die Eigenart des Naturraumes ist durch die großflächige ackerbauliche Nutzung geprägt. Als landschaftstypische Elemente kommen Knicks und Mergelkuhlen vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind überwiegend Biotop von allgemeiner Bedeutung (Acker) für den Naturhaushalt vorzufinden, vereinzelt sind Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorhanden. Es kommen folgende geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „Kleingewässer“;
- „Knicks“.

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotop führen können, zunächst einmal verboten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 nicht vor.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturparks und Naturerlebnisräumen. Im unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereiches verläuft entlang der Kopendorfer Au eine Verbundachse des Biotopverbundsystem.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 wird von Schutzgebieten entlang der Nord und Westküste der Insel Fehmarn umgeben.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „östliche Kieler Bucht“/DE 1530-391 (Entfernung ca. 3-5 km Luftlinie).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist die „östliche Kieler Bucht“/ DE 1530-491 (Entfernung ca. 3-5 km Luftlinie).



Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind die „Nördliche Seenniederung Fehmarn“ (Gebietsnummer 206) im Norden (Entfernung ca. 3 km Luftlinie) und „Wallnau / Fehmarn“ (Gebietsnummer 189) im Westen (Entfernung ca. 4,0 km Luftlinie).

Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist „Insel Fehmarn“ (Gebietsnummer 24, Entfernung ca. 5-6 km Luftlinie)



3 Planungsbindungen

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der B-Plan Nr. 55 wurde im Zusammenhang mit der Planung der Bestandwindkraftanlagen des Windparks Fehmarn Mitte aufgestellt. Er ist am 10.11.2004 als Satzung in Kraft getreten. Der B-Plan Nr. 55 weist als Grundnutzung Flächen für die Landwirtschaft aus. Zusätzlich wurden die Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Flächen für Versorgungsanlagen -Windenergieanlagen-“ ausgewiesen. Die Gesamthöhe der Anlagen einschließlich Flügelspitze ist auf max. 100 m (ohne Bezugshöhe) begrenzt, die Anzahl der Anlagen auf maximal 25.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn (Aufstellung 26.07.2013) weist den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbindung „Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen“ aus.

Der Windpark „Fehmarn Mitte I“ wurde erneut in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost (Windenergie an Land) von 29.12.2019 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Gebietskulissen der Vorranggebiete wurden dabei jedoch an die harten und weichen Tabukriterien und Abwägungskriterien angepasst bzw. dadurch neu zugeschnitten. Eine Höhenbegrenzung wurde für die Vorrangfläche PR3_OHS_001 nicht formuliert.

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes handelt es sich um ein Ziel des Landes. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 Absatz 4 BauGB) explizit verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Über eine gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Allerdings dürfen diese Begrenzungen nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, widersprechen den Zielen der Raumordnung.



Die Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 55 der Stadt Fehmarn entsprechen aus den folgenden Gründen teilweise nicht mehr den Zielen des Landes Schleswig-Holstein:

1. Die textliche Festsetzung Nr. 2 des B-Planes Nr. 55 (Höhen baulicher Anlagen) limitiert die Anlagen Höhe einschließlich Flügelspitze in der senkrechten auf maximal 100m über dem vorhandenen Gelände. Dies verhindert den wirtschaftlichen Betrieb neuer Windkraftanlagen
2. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind zudem auch die Belange der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Landesplanung hat in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Sachthema Windenergie einen Abstand von 800m zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen als weiches Tabukriterium festgelegt. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 hält im Südwesten zu Lemkendorf die vorgeschriebenen 800m Abstand nicht ein. Der B-Plan Nr. 55 ist ein einfacher B-Plan und weist keine Baufelder aus. Dies hat zur Folge, dass durch den B-Plan Nr. 55 widersprüchlich zur Regionalplanung Baurechte für Windkraftanlagen außerhalb eines Vorranggebietes bestehen.

Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 soll der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung des Regionalplans vom 31.12.2020 Rechnung getragen werden. Die Stadt Fehmarn beabsichtigt, durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55, den Widerspruch zwischen den Zielen der Raumplanung und den Festsetzungen des B-Plans Nr. 55 auszuräumen und die Anlagenzahl und die Anlagenhöhe nicht länger auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich zu begrenzen. Dies ermöglicht eine zukunfts offene Weiterentwicklung des Windparks Fehmarn Mitte. Die von der Stadt Fehmarn beabsichtigten Regelungen zum Windpark können und sollen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags getroffen werden.

Die Aufhebung eines B-Planes erfolgt gemäß §1 Abs. 8 BauGB. In der Folge gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Am 12.10.2023 hat der Bauausschuss der Stadt Fehmarn den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.



Abbildung 2: B-Plan Nr. 55 der Stadt Fehmarn

3.2 Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)

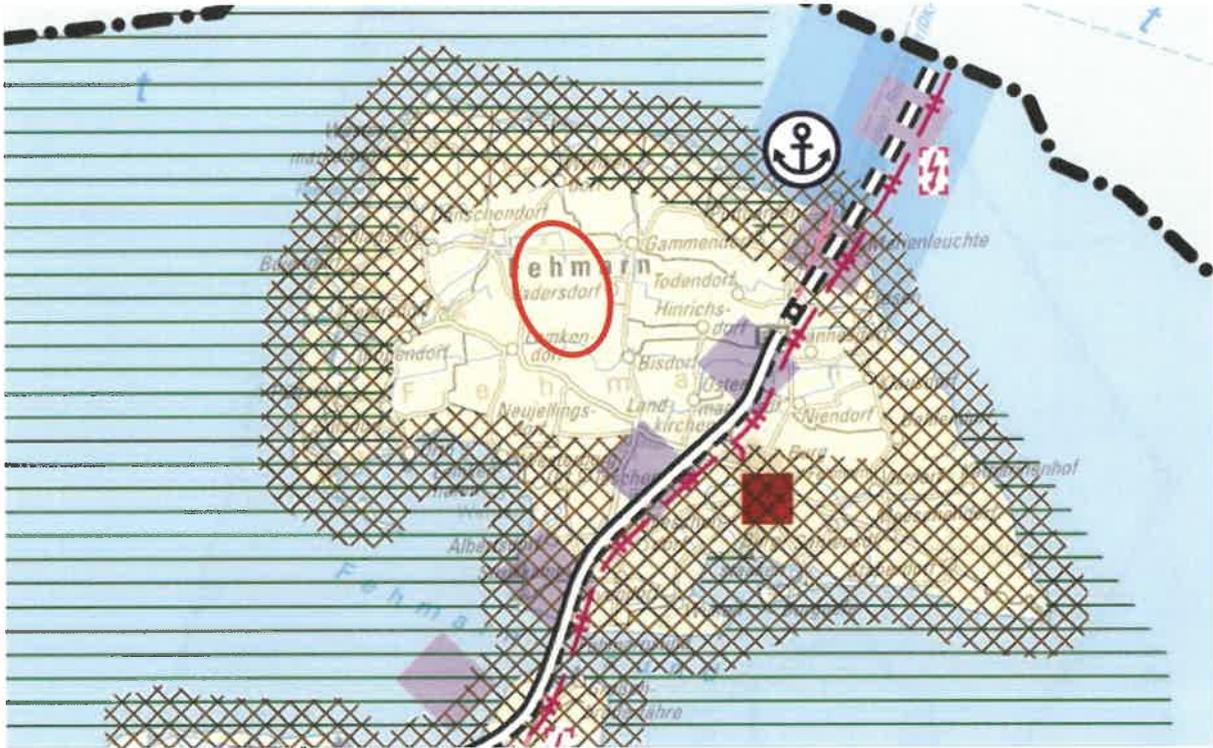


Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021)

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP 2021) des Landes Schleswig-Holstein wird der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Plans Nr. 55 dem ländlichen Raum zugeordnet. Im räumlichen Kontext befindet sich, in Richtung Küste ein Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung, sowie ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Plans Nr. 55 befindet sich im Zentrum der Insel Fehmarn (vgl. Abb.: 3 – rote Ellipse).

3.3 Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)

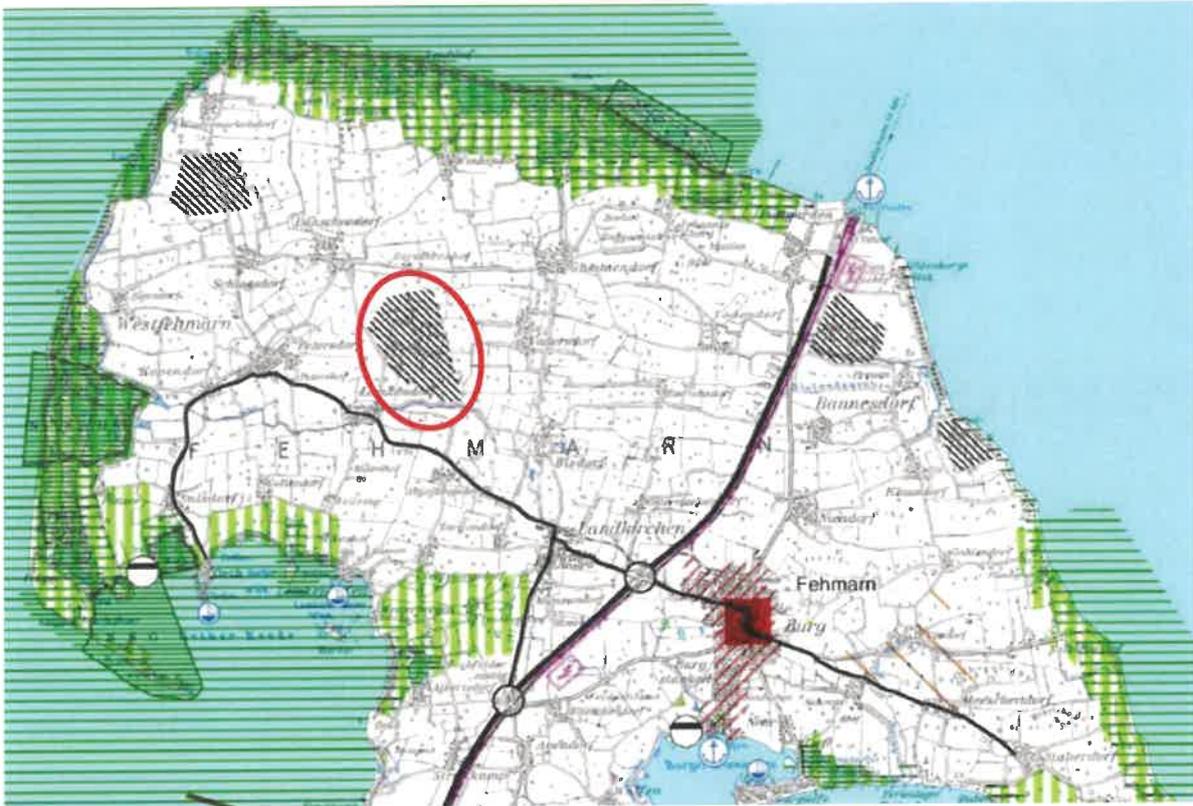


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) Gesamtfortschreibung 2004, trifft hinsichtlich des Geltungsbereiches der Aufhebung des B-Plans Nr. 55 keine planungsrelevanten Aussagen (vgl. Abb. 4 – rote Ellipse).

Die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III¹ - Ost in Schleswig-Holstein (Kapitel 5.7, Windenergie an Land) ist seit dem 31.12.2020 in Kraft. Diese kennzeichnet den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches als Teilbereich des „Vorranggebietes Windenergie“ PR3_OHS_001 (vgl. Abb. 5 i.V.m. Kap. 3.1).

¹ Die Planungsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibung neu aufgeteilt.



Abbildung 5: Vorranggebiet Windenergienutzung gem. Teilfortschreibung 2020

In der Teilfortschreibung des Regionalplans von 2020 wurde der überwiegende Teil der heutigen Windparkfläche vom WP Fehmarn Mitte I als Vorranggebiet ausgewiesen. Dabei wurde ein Mindestabstand von 800m zur Siedlung berücksichtigt. Da dieser zur Ortschaft Lemken-
dorf bisher nicht berücksichtigt worden ist, liegen Teile der als Baufläche ausgewiesenen Fläche des B-Plans Nr. 55 nicht mehr im Vorranggebiet gemäß Regionalplan (PR3_OHS_001).

Im Norden ist das Vorranggebiet auf Grund der Stellungnahme der Bundeswehr / Schutzbe-
reichsbehörde eingeschränkt worden, sodass hier ebenfalls Teile der als Baufläche ausge-
wiesenen Fläche des B-Planes nicht mehr im Vorranggebiet gemäß Regionalplan liegen.

3.4 Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein, Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein, enthält gemäß Bekanntma-
chung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND SH) vom 13. Juli 2020, folgende planungsrelevanten Aussagen:

- Kopendorfer Au als Biotopvernetzungsbahn.

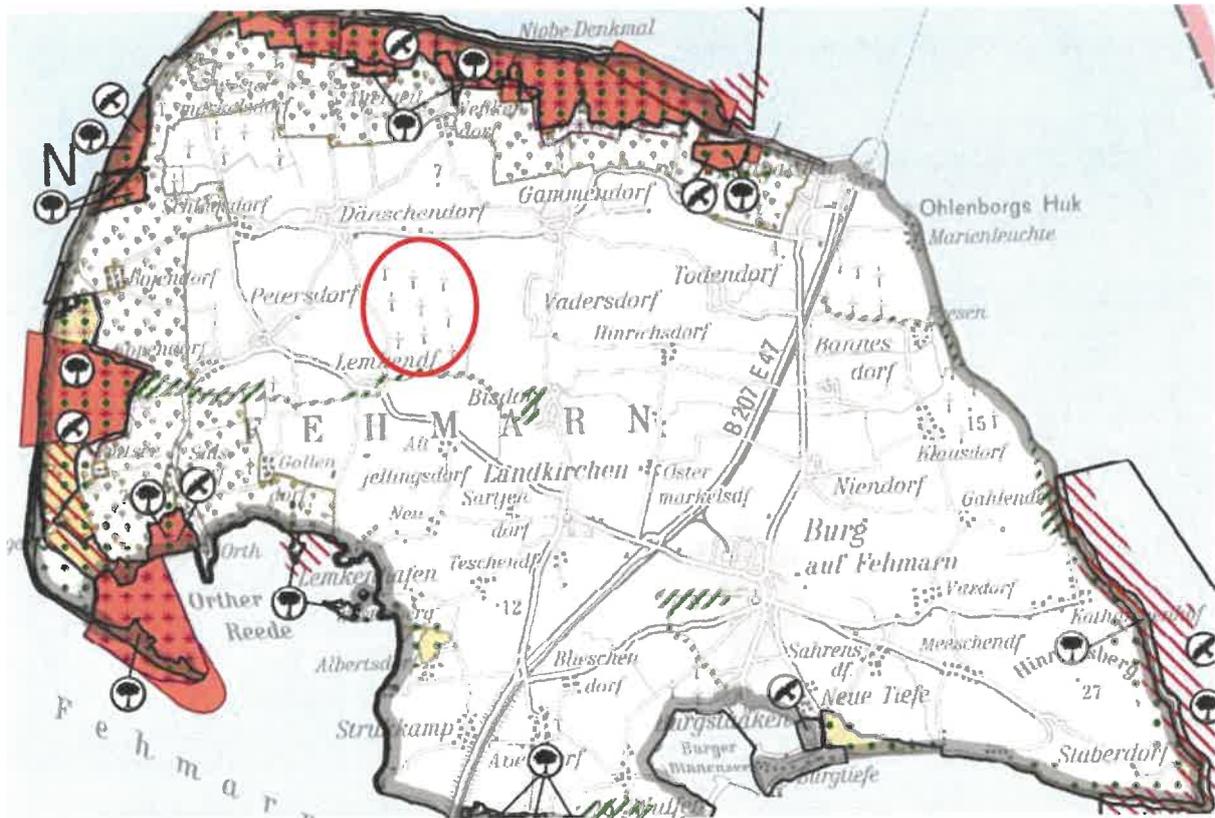


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 1 (Lage Geltungsbereich – rote Ellipse)

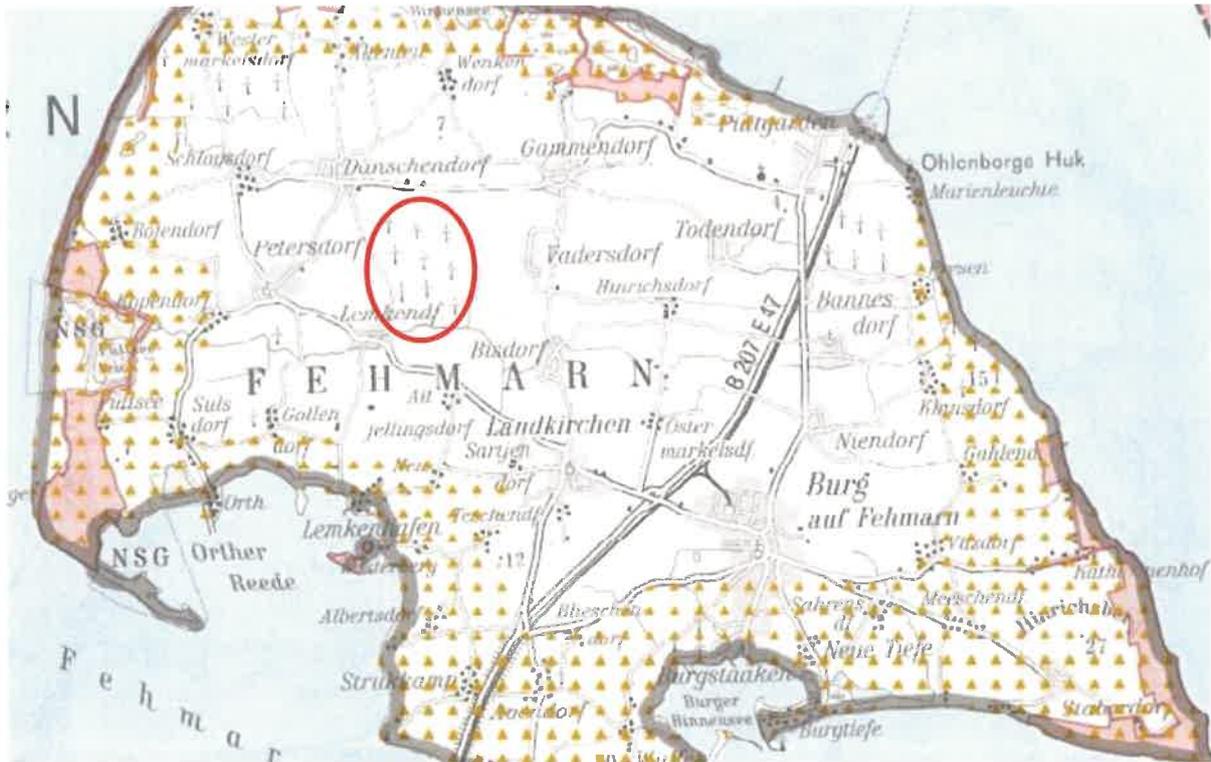


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 2 (Lage Geltungsbereich – rote Ellipse)

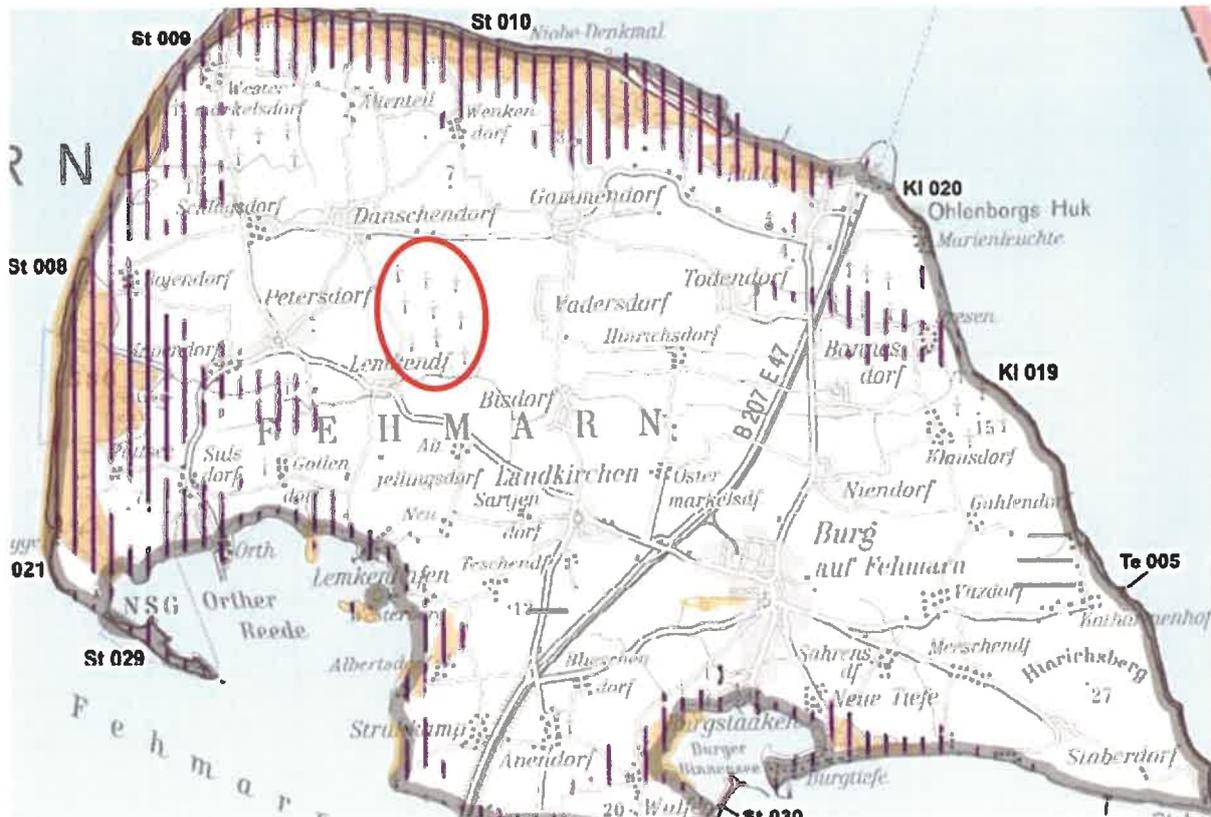


Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 3 (Lage Geltungsbereich – rote Ellipse)

3.5 Flächennutzungsplan



Abbildung 9: Ausschnitt des F-Planes der Stadt Fehmarn (Stand 2013)

Die Stadt Fehmarn im Kreis Ostholstein, hat zur Steuerung ihrer kommunalen Entwicklung einen wirksamen Flächennutzungsplan für ihr Stadtgebiet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn ist nach erfolgter Einarbeitung von Hinweisen am 21.05.2013 mit dem Aktenzeichen IV 263-512.111-55.46 (Fneu) vom Innenministerium genehmigt und infolge der amtlichen Bekanntmachung am 26.07.2013 wirksam geworden. Hier wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB mit der Zusatznutzung „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ gem. §5 Abs.2 Nr. 2 b BauGB ausgewiesen. (vgl. Abb. 9).

Die im F-Plan dargestellte Fläche für die Windenergienutzung stimmt nicht mehr mit der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung gem. Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III überein.

Von einer Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn entfaltet keine Ausschlusswirkung für Flächen für Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht



und ist nicht parzellenscharf, sodass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Widerspruch zu den Zielen des Landes besteht.

Die Stadt Fehmarn strebt eine zukünftige Aktualisierung der Flächennutzungsplanung mit dem Schwerpunkt Windenergie an.

3.6 Aussagen des bestehenden B-Plans Nr. 55

Für den Geltungsbereich der Aufhebung des B-Plans Nr. 55, besteht seit 2004 der rechtskräftige B-Plan Nr. 55 der Stadt Fehmarn (vgl. Abb. 2).

Zulässige bauliche Nutzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 55, gem. § 9 Abs. 1 Nr. BauGB, wie folgt festgesetzt:

- „Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung)“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB;
- Flächen für Versorgungsanlagen – Windenergieanlagen- als Zusatznutzung zur Grundnutzung „Fläche für die Landwirtschaft““ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
- Die Maximalzahl der im Geltungsbereich zulässigen Windenergieanlagen ist auf 25 beschränkt.
- Eine Gesamthöhe für WEA einschließlich Flügelspitze in der Senkrechten (GHF) in m, über vorhandenem Gelände von maximal 100m;

Weiterhin festgesetzt oder dargestellt wurden:

- Vorhandene bauliche Anlagen
- Flur- und Grundstücksgrenzen
- Derzeitige Windenergieanlagenstandorte (vorherige Standorte)
- Vorgesehene Standorte der Windenergieanlagen (Aktuelle Standorte)
- Vorhandene Wege
- Vorgesehene Erschließung der Einzelanlagen
- Geschützte Kleingewässer gem. § 5a LNatSchG
- Geschützte Knicks gem. § 15b LNatSchG
- Bauvorschriften für die Gestaltung des Außenanstrichs der Windenergieanlagen;

Mit der vorliegenden Aufhebung des B-Planes Nr. 55 erfolgt im Rahmen des Anpassungsgebotes gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassung des bestehenden Planrechts der Stadt Fehmarn an die Ziele der Raumordnung.



4 Planungskonzept

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Fehmarn reagiert diese auf die durch die Teilfortschreibung der Regionalpläne (Stand 2020) geänderten Ziele der Raumordnung und stellt sicher, dass auch der wirtschaftliche Betrieb von neuen Anlagen möglich ist. Die Stadt Fehmarn hat am 12.10.2023 einen Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 gefasst.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 liegt innerhalb eines Gebietes, welches dem Zulässigkeitsmaßstab nach als Außenbereich gemäß § 35 BauGB anzusprechen ist.

Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist derzeit durch die Ausweisung des Vorranggebietes PR3-OHS_001 in Verbindung mit der privilegierten Zulässigkeit auf Außenbereichsflächen gem. §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sichergestellt.

Die Genehmigung von Windkraftanlagen erfolgt auf der Basis des gesamträumlichen Plankonzeptes zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I, den Planungsraum II und den Planungsraum III (Kapitel 3.3) in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land) in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Auf Basis des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (s. § 2 Nr. 1 WindBG) werden die Vorrangflächen, die durch Raumordnungspläne oder Bauleitpläne bereitgestellt worden sind, zu den beiden Stichtagen (31.12.2027 und 31.12.2032) vom Planungsträger festgestellt und öffentlich bekanntgemacht. Voraussetzung der Anrechenbarkeit der Fläche als Windenergiegebiet ist, dass der Plan wirksam ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WindBG) und im Falle seines Inkrafttretens nachdem 01.02.2023 keine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen enthält (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Kommt ein Land bzw. Planungsträger der niedergelegten Verpflichtung nicht nach, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Planungs- und Genehmigungsebene, im Ergebnis soll dann die Privilegierung im gesamten Außenbereich greifen.

Mit der Aufhebung sind keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Eine Prüfung der Auswirkungen von zukünftig geplanten Anlagen erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Damit besteht keine Begründung zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Weiterhin bestehen damit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der nach §1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Zudem besteht bei der Aufhebung kein



Anhaltspunkt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

4.2 Planungsalternativen

Der B-Plan Nr. 55 der Stadt Fehmarn steht im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplans (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie vom Dez. 2020). Die Stadt Fehmarn hat die Handlungsoptionen einer Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 55 oder einer Aufhebung des B-Planes Nr. 55 im Zuge des Aufstellungsbeschlusses gegeneinander abgewogen. Die Vor- und Nachteile der beiden Verfahrensoptionen wurden aufgezeigt. Aufgrund des schlankeren Verfahrens und der begrenzten Steuerungsmöglichkeiten eines B-Planes für Windenergie, wurde die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 bevorzugt und der entsprechende Aufstellungsbeschluss für das Aufhebungsverfahren getroffen.



5 Inhalt der Planung

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft.

5.1 Nutzung der Baugrundstücke

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 entfällt die bisher festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft und die zulässige Zusatznutzung für Versorgungsanlagen.

Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen richtet sich zukünftig nach dem Genehmigungsverfahren des BImSchG in Verbindung mit den Vorgaben der Regionalplanung.

Der vollständige Rückbau der Bestandsanlagen inkl. Fundament und Kabeltrasse ist durch die Genehmigungen der Windenergieanlagen gesichert.

Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen für die Landwirtschaft richtet sich zukünftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 entfällt die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung über eine Gesamthöhe (Flügelspitze in der Senkrechten).

Die Höhe und der Standort künftiger Anlagen richtet sich nach den im Baugesetzbuch und in der Regionalplanung definierten Mindestabständen zu schutzwürdigen Nutzungen.

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 können auch zukünftig in dieser Nutzung erhalten bleiben. Die Aufhebung hat keine direkten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen.

5.3 Verkehrsflächen

5.3.1 Erschließung

Die bisherige Erschließung des Windparks Fehmarn Mitte erfolgt über die südlichen und westlichen öffentlichen Straßen und von dort über das private Feldwegenetz. Es ergeben sich



durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Änderungen für die windparkexterne Erschließung.

Zwischen Anlagenbetreiber und den Grundstückseigentümern/innen besteht ein Nutzungsvertrag. Die private Erschließung der Anlagen ist dadurch auch nach der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 sichergestellt.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung ist durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Die öffentlich-rechtliche Erschließung der Anlagen ist dadurch auch nach der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 sichergestellt.

5.3.2 Stellplätze

Der private, ruhende Verkehr für Wartungsfahrzeuge, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen, ist auf dem jeweiligen Baugrundstück der Baufelder unterzubringen.

5.4 Pflanz- und Erhaltungsbindungen

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Biotope:

- „Kleingewässer“;
- „Knicks“

Sind aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG in der Landesbiotopkartierung festgehalten und somit in Ihrem Bestand gesichert.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt für den B-Plan Nr. 55 ist nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt, da dort keine entsprechenden Flächen zur Verfügung standen. In der Folge wurden externe Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 (a) BauGB festgesetzt.

Im Genehmigungsbescheid G20/2004/030 wurde der Ausgleich für alle 25 Bestandsanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 als Auflage gesichert. Die Kompensationsflächen sind durch den Änderungsgenehmigungsbescheid G 20/2006/046 – G 20/2006/070 nicht geändert worden. Die Umsetzung der Kompensationsflächen ist trotz Aufhebung des B-Planes Nr. 55 durch die Grundbucheintragung zu Gunsten der Stadt Fehmarn weiter gesichert.



5.6 Örtliche Bauvorschriften gemäß LBO

5.6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die gem. § 86 „Örtliche Bauvorschriften“ LBO zulässige Regelung zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen des B-Planes Nr. 55 entfällt mit dessen Aufhebung.

Die farbliche Gestaltung der Bestandsanlagen wird zukünftig durch Punkt 3.2.25 der Genehmigungsbescheide vom 17.03.2005 geregelt:

„Lichtblitzen ist, u. a. durch Verwendung von mittelreflektierenden Farben und Glanzgründen gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.“

5.6.2 Ausführung befestigter Wege und Flächen

Die Kranaufstellflächen und die neu anzulegenden Erschließungswege sind auf Basis des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes je nach Anforderung weiterhin möglichst flächensparsam und über die jeweils kürzeste Anbindung an das vorhandene Wegesystem anzuschließen. Die anzulegenden Flächen sind soweit möglich als wassergebundene Decke auszuführen, was die Menge des oberflächlich abzuführenden Niederschlagswassers verringert. Die Klimafunktionen bleiben so zu einem Teil erhalten und der Anteil der vollständig versiegelten Flächen wird minimiert.

5.7 Hinweise

5.7.1 Bodenschutz

Unabhängig vom Bebauungsplan sind weiterhin bei Auffüllungen und Verfüllungen mit Boden der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 1410.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Stand 2003)“ zu berücksichtigen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen

Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes sind weiterhin folgende Punkte zu beachten:

- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge, sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens



und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.

- Der Flächenverbrauch durch die Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten.
- Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern.
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Sachgemäßer Umgang mit Boden

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat weiterhin eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgetragenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei einer Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast weiterhin unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

5.7.2 Denkmalschutz und Archäologie

Auf Basis von § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auch bei einer Aufhebung des B-Planes Nr. 55 zu berücksichtigen. Denkmale sind



im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gern. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

5.7.3. Waffen- und Munitionsfunde

Zufallsfunde von Munition sind im Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 nicht gänzlich auszuschließen.

Werden solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
- Die Arbeiten sind im unmittelbaren Bereich einzustellen.
- Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heranzukommen.
- Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
- Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

5.7.4 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In den übergeordneten Planungen, wie Regional- und Kreisplanungen, sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) gemacht worden.

Sollten bei einer Aufhebung des B-Planes Nr. 55 bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Kreises bzw. die Stadt Fehmarn benachrichtigen.

5.7.5 Richtfunktrassen

Innerhalb des Geltungsbereichs der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang verlaufen mehrere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken. Ob Richtfunktrassen von den Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, ist abhängig von der Anlagenhöhe, dem Rotorradius und dem genauen Standort. Im Zuge der Genehmigungsplanung nach BImSchG ist eine Feinabstimmung zwischen Richtfunkanlagen- und Windenergieanlagenbetreibern durchzuführen.



6 Natur und Landschaft

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung des B-Planes Nr. 55, sind gemäß BauGB § 1 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der 25 errichteten Windkraftanlagen einschl. Nebenanlagen wurden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt (s. vgl. Kapitel 5.5).

Bei einer Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen oder bei einem Repowering der Bestandsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 sind die Eingriffe in Natur und Landschaft auf Basis der gültigen Gesetze und Erlasse zu kompensieren.

Über Art und Umfang der Bilanzierung und Kompensation ist im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde zu entscheiden.

In § 18 BNatSchG heißt es:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

Im §1 a BauGB heißt es:

„[...] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LNatSchG) sind:

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es:

(1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“



(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“

6.6 Artenschutz

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 hat keine Auswirkungen auf die Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen, da die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung und / oder im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb von der zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend zu definieren sind.



7 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 der Stadt Fehmarn ist erforderlich, da die Darstellungen und Festsetzungen teilweise nicht mehr den Zielen des Landes entsprechen. Teil der im Plan ausgewiesenen Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergieanlagen liegt nicht mehr innerhalb der von der Regionalplanung ausgewiesenen Flächenkulisse des Vorranggebiets PR3_OHS_001.

Im Windpark Fehmarn Mitte werden seit 2006 25 Windkraftanlagen des Typs Enercon E70 mit einer Anlagenhöhe von bis zu 100m (Flügelspitze in der Senkrechten) betrieben. Die Betreibergesellschaft strebt ein Repowering der Anlagen an. Das Parklayout sieht im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 13 WEA des Typs Vestas V162 (Nabenhöhe 119m, Rotordurchmesser 162m, Gesamthöhe 200m) vor. Zusätzlich strebt die Windparkgesellschaft WP Fehmarn Mitte II die Errichtung von 11 WEA im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang an. Diese 11 Anlagen sollen im selben Vorranggebiet (PR3_OHS_001) aber außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 55 errichtet werden.

Die bestehenden Anlagen werden mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben. Die Anlagen verfügen außerdem über eine Eiserkennung, um die Gefahren des Eisfalles oder Eiswurfes zu reduzieren und ein integriertes Blitzschutzsystem. Außerdem wurde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ein Brandschutzkonzept erarbeitet.

Die bisher überplante Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 55 soll zukünftig wieder dem unbeplanten Außenbereich (§35 BauGB) zugeführt werden. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Zulässige Nutzungen sind in § 35 BauGB geregelt nach dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig richtet. Windkraftanlagen sind derzeit nach § 35 (1) BauGB privilegiert und können damit auch zukünftig im Geltungsbereich zugelassen werden. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB verlieren Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des §2 Nr. 1 WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ihre Privilegierung, sobald das Erreichen eines in Anlage 1 des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des WindBG festgestellt wurde. Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 entfällt zunächst einmal die Regelung der Anlagenanzahl, der Standorte, der Anlagenhöhe und der äußerlichen Gestaltung. Die Stadt Fehmarn hat – unabhängig von der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 – jederzeit das Recht eine Bauleitplanung aufzustellen, wenn dieses städtebaulich erforderlich ist und das Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG, sowie die Ziele des Landes berücksichtigt werden.

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 der Stadt Fehmarn sind zukünftig im Geltungsbereich auch alle weiteren privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) Nr. 1-8 baurechtlich zulässig.



Eine Nutzung der Flächen im Geltungsbereich für privilegierte Vorhaben außer Landwirtschaft und Windkraftanlagen ist derzeit nicht vorgesehen.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Prüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 sind:

1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
2. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
3. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
4. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
5. Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes der Punkte 1-4
6. Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
7. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
8. Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
9. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
10. Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange der Punkte 1-4 und 9.



Das kulturelle Erbe umfasst die Kulturgüter, die Zeugnis ablegen über menschliches Handeln von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Sie können in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Das sind unter anderem:

- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke (zum Beispiel Kirchen, Kapellen, Schlösser, Gutshöfe oder die historischen Fördertürme im Ruhrgebiet).
- Archäologische Fundstellen (zum Beispiel Hügelgräber, Landwehre oder frühzeitgeschichtliche Siedlungsflächen).
- Stätten historischer Landnutzungsformen (zum Beispiel Streuobstwiesen, Torfstiche oder Weinbergterrassen).
- Kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder (zum Beispiel spezifische Ortsformen, Plätze, Altstädte, Silhouetten, Bauweisen oder Alleen).
- Denkmäler können oberirdisch sichtbar sein wie etwa historische Gartenanlagen. Andererseits gibt es auch unterirdische Denkmäler. Diese Bodendenkmäler können ganze Ensembles bilden, wie zum Beispiel ehemalige Festungen, Siedlungen, Gräberfelder, Klöster oder Produktionsstätten.

Der Begriff des Sachgutes deckt nach dem Kommentar über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Erich Gassner alles ab, was rechtlich nach § 90 BGB unter Sache zu verstehen ist. Er umfasst alle körperlichen Gegenstände und schließt damit alle immateriellen Güter aus. Zu den Sachen gehören damit Gebäude und Freianlagen, die der Erholung des Menschen dienen, landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zusätzlich sind die Vorschriften zum Umweltschutz des §1a BauGB, sowie die Vorgaben des BNatSchG, BBodSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Bei den verwiesenen Naturschutzgesetzen spielt insbesondere die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Artenschutz eine zentrale Rolle.

7.1 Untersuchungsumfang

In § 2 (4) Satz 2f BauGB heißt es: „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile



davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

7.1.1 Erheblichkeit

Wann es sich bei einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft um eine „erhebliche“ Umweltauswirkung handelt, wird im BauGB nicht geregelt (das BauGB hat in diesem Aspekt nur verfahrensrechtlichen Charakter).

Nachteilige Umweltauswirkungen sind zunächst alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können.

Nachteilige Umweltauswirkungen können erheblich sein aufgrund ihres möglichen Ausmaßes bzw. der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Bei Vorhaben kann daher von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nur ausgegangen werden, wenn sie aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten - im Vergleich zu ähnlichen oder gleichen Vorhaben - „schwerere“ Umweltauswirkungen haben können (z. B. Vorhaben in einer ökologisch wertvolleren Flussaue oder in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte).

Allein die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nach dem einschlägigen Fachrecht - etwa die Genehmigungsfähigkeit einer BlmSchG-Anlage nach § 5 BlmSchG - ist noch kein hinreichender Indikator dafür, dass von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Bewertungsmaßstäbe ausgehen können.

Nicht jede erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung ist auch erheblich im Sinne des BauGB. Eingriffe nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, die zu kompensieren sind, können damit nicht von vornherein mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gleichgesetzt werden.

Ob ein erheblicher Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG auch erheblich im Sinne des BauGB (§ 2 (4)) ist, setzt eine an den Kriterien der Anlage 1 zum BauGB und dem



maßgeblichen Fachrecht orientierte wertende Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen voraus (analog zu BVerwG 9A1.13 vom 25.06.2014, Rn. 29).

Die Möglichkeit des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Grundsatz als erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des BauGB zu werten.

7.1.2 Wechselwirkungen

Unter den Wechselwirkungen im Sinne der BauGB-Gesetzgebung werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb einzelner Schutzgüter des §1 Abs 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, zwischen verschiedenen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden. Durch die Berücksichtigung der Wechselwirkungen kann eine ganzheitliche Betrachtung der Auswirkungen einer Planung bzw. eines Vorhabens auf die Umwelt erfolgen. In Bezug auf die Wechselwirkungen ist zu beachten, dass sie sich in ihrer Wirkung addieren und potenzieren, aber unter Umständen auch vermindern können.

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch / Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Auswirkungen der Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst bspw.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität, aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft, erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.



Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ werden insbesondere durch Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ verursacht. Wesentliche Wechselwirkungen sind daher:

- Die Minderung der Erholungsqualität oder -eignung einer Landschaft für den Menschen durch die Landschaftsbildbeeinträchtigungen.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / Siedlungsbildes im Zusammenhang mit dem Wohnstandort.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ wirken sich insbesondere auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie auf das Schutzgut „Wasser“ aus. Wesentliche Wechselwirkungen sind dabei:

- Zerstörung von potenziellen Standorten für Pflanzen.
- Verlust der Filterfunktionen des Bodens.
- Verlust an Versickerungsflächen.

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Klima und Mensch.

7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 der Stadt Fehmarn ist überwiegend durch eine ausgeräumte Agrarlandschaft mit intensivem Ackerbau geprägt. Im Geltungsbereich fließt die Kopendorfer Au. Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen, in einer strukturschwachen Landschaft und der Windenergiegewinnung geprägt. Die Topografie weist im Geltungsbereich keine markanten Senkungen oder Erhöhungen auf. Vereinzelt kommen Bäume, Feldgehölze und Knickabschnitte vor. Die Kopendorfer Au fließt durch den Geltungsbereich. Überwiegend handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft. Weitere naturnahe Strukturen kommen im räumlichen Zusammenhang nur punktuell, in Form von Still- und Kleingewässern -Mergelkuhlen - vor. Im Geltungsbereich besteht eine Vorbelastung durch den Windpark Fehmarn Mitte mit seinen 25 Bestandsanlagen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind überwiegend Biotope von allgemeiner Bedeutung (Acker) für den Naturhaushalt vorzufinden, vereinzelt sind Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorhanden. Es kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „Kleingewässer“;
- „Knicks“.



Eine Nichtdurchführung der Planung hätte zur Folge, dass die ausgewiesene Gebietskulisse des B-Plans Nr. 55 weiterhin nicht den Zielen des Landes entspricht.

7.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung

Die Betreibergesellschaft des Windparks strebt ein Repowering der Bestandsanlagen an. Dabei sollen die 25 Bestandsanlagen (E70 Gesamthöhe 100m) durch 13 neue Anlagen (V162 Gesamthöhe 200m) ersetzt werden. Zusätzlich strebt die Gesellschaft Fehmarn Mitte II die Errichtung von weiteren 11 Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe an. Die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 ermöglicht die Umsetzung dieser Vorhaben.

Durch die Aufhebung der Bauleitplanung wird der Geltungsbereich zukünftig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB bewertet.

Die bestehenden Baurechte werden aufgehoben. Die erteilten Anlagengenehmigungen nach dem BImSchG haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit Grund und Boden wird weiterhin sparsam umgegangen werden und eine Zersiedelung der Landschaft wird weiterhin nicht gefördert.

Die derzeitigen Festsetzungen zu Anlagenstandort/Abständen, -höhe, -anzahl und Farbgebung haben mit der Aufhebung des B-Planes keine Geltung mehr. Entsprechend können auf Grundlage des Genehmigungsverfahrens des BImSchG im Vorranggebiet PR3_OHS_001 zukünftig höhere Anlagen auf anderen Standorten genehmigt werden.

Im Rahmen der Regionalplanung wurden Mindestabstände zu Wohnhäusern und Siedlungen von 800m zu Siedlungsgebieten und 400m zu Wohngebäuden im Außenbereich definiert. Außerdem ist in Schleswig-Holstein auf Basis des derzeit gültigen Landesentwicklungsplanes ein Mindestabstand zu Wohngebäuden in Siedlungsgebieten von 5 x Anlagenhöhe und 3 x Anlagenhöhe zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abstand Haus – Mastmittelpunkt) zu berücksichtigen. Bei einem Rückbau der Bestandsanlagen im WP Fehmarn Mitte und bei Errichtung von neuen Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200m und einem Rotordurchmesser von rund 160m vergrößern sich die Abstände zu den westlich liegenden Ortschaften (Lemkendorf, Dänschendorf), bzw. verändern sich nicht (Petersdorf). Der Abstand der Windenergieanlagen zu den östlich liegenden Ortschaften (Bisdorf, Vadersdorf) verkleinert sich durch die Ausweitung des Vorranggebiets und die geplanten neuen Anlagen der Windparkgesellschaft Windpark Fehmarn Mitte II. Dies ist unabhängig von der Aufhebung des B-Planes Nr. 55.

Die 5xH und 3xH Regelung soll zukünftig mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wegfallen. Damit wäre es zukünftig möglich, dass auch größere Anlagen näher an die Siedlungen herangebaut werden können. Die Immissionsrechtlichen Vorgaben zu Schall und Schattenwurf müssen aber weiterhin eingehalten werden, sodass es nicht zu einer stärkeren



Belastung der Wohnhäuser kommt. Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein müssen weiterhin mit der Gesamten Anlagen (Einschließlich Rotor) innerhalb der Vorranggebiete stehen.

Die maximal möglich Anzahl an Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet / Eignungsgebiet ergibt sich aus der Gebietskulisse vom Vorranggebiet / Eignungsgebiet, dem zu berücksichtigenden Mindestabstand der Windkraftanlage zu den nächstgelegenen Wohngebäuden und aus dem zu erbringenden Nachweis der Standsicherheit. Der Nachweis der Standsicherheit ist unter einem Abstand von $2 \times$ Rotordurchmesser nicht möglich. Bei einem Rückbau der Bestandsanlagen im WP Fehmarn Mitte und bei Errichtung von neuen Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200m und einem Rotordurchmesser von rund 160m können in der Summe max. 13 WEA im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 bzw. 24 im Vorranggebiet PR3_OHS_001 errichtet werden.

Die zulässige Anlagehöhe wird begrenzt aus der Gebietskulisse vom Vorranggebiet / Eignungsgebiet im Zusammenhang mit den zu berücksichtigenden Mindestabständen zu Wohngebäuden gemäß dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplanes, sowie der Abstimmung mit der Bundeswehr. Bei einem Rückbau der Bestandsanlagen im WP Fehmarn Mitte können Anlagen mit einer Höhe von 200m errichtet werden.

Um die visuellen Auswirkungen einer Windkraftanlage so weit wie möglich zu verringern, ist ausschließlich die Verwendung von mittelreflektierenden Farben und Glanzgraden gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter zulässig.

Die zulässigen Emissionen (Schall und Schatten) werden auf der Ebene der Bauleitplanung nicht verbindlich geregelt. Es gelten unabhängig von der Bauleitplanung die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz.

Der Rückbau der Windkraftanlagen wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt und über eine Bürgschaft zu Gunsten des Landes Schleswig-Holstein gesichert. Bei einem Bebauungsplan wird der Rückbau über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger gesichert.

Die Definition der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Basis des Baugesetzbuches / Bundesnaturschutzgesetzes abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Basis der derzeitigen Gesetze und Verordnungen ist eine Ersatzgeldzahlung nicht zulässig. Über Art und Umfang der Bilanzierung und Kompensation ist im Rahmen der kommunalen Abwägung zu entscheiden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch die Kommune sicherzustellen. Durch die Aufhebung des B-Planes können auf Basis der derzeitigen Gesetze und Verordnungen die Eingriffe in das Landschaftsbild nur über eine Ersatzgeldzahlung



kompensiert werden und zur Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft ist das Benehmen mit der Fachbehörde erforderlich.

Durch die Aufhebung sind höhere Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 möglich. Diese hätten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und würden ggf. weitere Schall- und Schattenwurfemissionen mit sich ziehen. Die Emissionen können die gesetzlich zulässigen Maximalwerte nicht überschreiten. Durch neue und größere Anlagen entstehen zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese würden über Ersatzgeldzahlungen oder Maßnahmen kompensiert werden. Diese Auswirkungen wären aber unabhängig von der Aufhebung des B-Planes zulässig, da der B-Plan Nr. 55 nicht mehr den Zielen des Landes SH entspricht.

Bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG die Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz, den Denkmalschutz, das Landschaftsbild der Gutslandschaft, die Richtfunktrassen, das Militär und weitere relevanten Belange zu berücksichtigen.

Der Bau von Windkraftanlagen ist mit der Anlage von Erschließungswegen, Kabeltrassen, Kranstellplätzen und weiterer Infrastruktur verbunden. Bei der Errichtung von neuen Windkraftanlagen werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut. Der Rückbau von Windkraftanlagen beinhaltet die Demontage der Bestandsanlagen, sowie den Rückbau des Fundaments und der nicht mehr benötigten Infrastruktur (Kabel, Erschließungswege, Kranstellplätze etc.).

7.2.2 Fläche

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 ist weitestgehend unversiegelt. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Geltungsbereich verlaufen Wege, die der Erschließung der Ackerflächen und der Windkraftanlagen dienen.

Bei einer Veränderung des Parklayouts/Windkraftanlagen kommt es zu einer Erhöhung der versiegelten Fläche im Geltungsbereich. Das von Betreiber geplante Repowering der 25 E70 hinzu 13 V162 hätte eine Erhöhung der zu kompensierenden Eingriffe in den Naturhaushalt von 163.000 qm auf 384.600 qm zur Folge. Dies entspricht einem zusätzlichen Eingriff von 224.000 qm.

Die Böden im Geltungsbereich werden überwiegend durch die intensive, agrarische Nutzungen als Ackerflächen geprägt.

Im Zusammenhang mit dem Bau von Fundamenten und Zuwegungen, der Kabelverlegung sowie den Kranstellflächen wurden die Böden beeinträchtigt. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört.



Bei einer Verlegung von Kabeln erfolgten folgende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Störung des Bodenlebens und Bodengefüges durch die Herstellung eines Kabelgrabens (baubedingte Auswirkung).
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Baumaschinen (baubedingte Auswirkung).
- Potentielle Erwärmung des Bodens / Bodenaustrocknung durch die Wärmeentwicklung (betriebsbedingte Auswirkung).

Durch die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen, temporären Erschließungsflächen und temporären Baustelleneinrichtungsflächen wird der Boden aus und wieder eingebaut und/oder verdichtet.

Bei einem Abbau der Bestandsanlagen einschl. der Zuwegungen verbleibt eine Bodenzerstörung durch die Bodenverdichtung, die nur sehr langsam reversibel ist.

Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Flächen im Geltungsbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und, dass diese Flächen nach einem Rückbau der Windkraftanlagen wieder in diese Nutzung überführt werden würden. Die Bodenversiegelungen wurden auf das notwendige Maß begrenzt (Bodenschutzklausel).

7.2.4 Wasser

Durch den Geltungsbereich des B-Planes fließt die Kopendorfer Au. Darüber hinaus sind Gräben und Mergelkuhlen vorhanden.

Untersuchungen zu den Auswirkungen der Versiegelungen auf die Grundwasseranreicherung sind nicht erforderlich, da das von den versiegelten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen versickert und damit der Grundwasseranreicherung nicht entzogen wird. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind – aufgrund der geringen Flächengröße - nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch die Einrichtung von für die Erschließung benötigten Gewässerdurchlässen (Verrohrung) kann bei der Errichtung zukünftiger Windkraftanlagen mit neuen Standorten notwendig sein. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können aber kompensiert werden.

Die Kabelverlegung und die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen, temporäre Erschließungsflächen und temporäre Baustelleneinrichtungsflächen wirkt sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Wasser aus, da es sich um keine dauerhafte Versiegelung handelt.



7.2.5 Klima/Luft

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 sind keine negativen Auswirkungen auf den Klimawandel zu erwarten. Die Aufhebung hebt die bisher geltenden Baurechte auf und erlaubt eine flexiblere Errichtung von Windkraftanlagen auf Basis des Landesentwicklungsplanes und der Regionalplanung und den gültigen Gesetzen und Verordnungen. Windkraftanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und der Dekarbonisierung von Energie und schützen dadurch das Klima.

Eine Veränderung der Luftqualität kann ausgeschlossen werden.

7.2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich der Bauleitplanung und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen ist naturräumlich geprägt durch ein flaches Relief mit weiträumigen Blickbeziehungen.

In Bezug auf den Landschaftsbildtyp handelt es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum um eine strukturschwache Agrarlandschaft ohne topografische Erhebungen.

Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ergeben sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als pragmatischer Ansatz wird als erheblich betroffener Landschaftsraum und damit als Untersuchungsgebiet „15 x Anlagenhöhe“ definiert.

Die Errichtung von höheren Anlagen hat eine Erhöhung der durch die Anlagen beeinträchtigten Landschaftsanteile zur Folge.

7.2.7 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Avifauna



Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Auch Fledermäuse, die im Umfeld der Windkraftanlagen jagen, sich im Zug befinden, oder sich zwischen zwei Habitaten bewegen sind durch die Rotoren der Windkraftanlagen gefährdet. Sie kollidieren mit beweglichen und auch unbeweglichen Strukturen. Ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse.

Aufgrund des grundsätzlichen Kollisionsrisikos kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna nicht ausgeschlossen werden. Der Bau größerer Windkraftanlagen mit größeren Rotoren erhöht das Kollisionsrisiko.

Bei der Genehmigung von neuen Windkraftanlagen sind deren Auswirkungen auf die Avifauna zu bewerten und über Vermeidungs-, und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Laut dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzbericht des Repowering Vorhabens, sind die geplanten 13 Windenergieanlagen mit dem Artenschutz vereinbar. Vorgesehen ist ein Abschaltmanagement zum Schutz der Fledermäuse, dass folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Nachts im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September.
- Zeitraum 1 Stunde vor Sonnenuntergang und bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von weniger als 6 m/s.
- Lufttemperaturen mehr als 10°C.
- Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität < 0,5 mm/h) sofern durch einen Niederschlagsensor verlässlich nachweisbar.

Zusätzlich ist die Durchführung eines 2-jährigen nachgelagerten Höhenmonitorings vorgesehen.

Zum Schutz des Wespenbussardzugs ist vorgesehen die Windenergieanlagen in dem Zeitraum vom 20. August bis 20. September tagsüber von Sonnenaufgang bis 19.00 Uhr abzuschalten.

Pflanzen



In Bezug auf das Schutzgut „Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind bei einer Errichtung von Windkraftanlagen Veränderungen der Biotoptypen (Art und Umfang) möglich (Versiegelung von Flächen).

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 ist überwiegend durch agrarische, intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Die Ackerflächen sind durch die intensive anthropogene bzw. landwirtschaftliche Nutzung floristisch erheblich verändert, „besonders geschützte Arten“, „streng geschützte Arten“ oder „Rote-Liste-Arten“ kommen daher auf diesen Flächen nicht vor.

Flächen die nicht anthropogen genutzt werden und eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna haben sind durch die Biotopkartierung der gesetzlich geschützten Biotope geschützt.

Eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Knicks kann bei der Errichtung zukünftiger Windkraftanlagen evtl. notwendig sein. Diese Beeinträchtigungen können aber kompensiert werden.

Für das geplante Repowering mit 13 Windenergieanlagen im Geltungsbereich sind voraussichtlich 20 lfm Knick zu roden. Diese sollen durch 40 lfm Knick im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.

7.2.8 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen ergeben sich potenzielle Auswirkungen auf den Mensch (einzelnes Individuum als auch auf die Bevölkerung im Sinne einer Gruppe wie z. B. Kinder oder Kranke) durch:

- Schall- und Schattenwurfemissionen.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes /Siedlungsbildes bzw. der Landschaft als Erholungsraum.
- Umzingelungswirkung/bedrängende Wirkung.

Bei der Errichtung neuer Anlagen im Geltungsbereich sind daher die veränderten Auswirkungen auf Schallimmissionen, Schattenwurf, Naherholung, die Landschaft und mögliche Umzingelungswirkungen auf Basis der geltenden Vorschriften zu prüfen. Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm (auf der Ebene der Genehmigung nach dem BImSchG-) und der harten und weichen Tabukriterien der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Durch die Aufhebung des B-Planes wird die zukünftige Gebietskulisse an die Ziele der Landesplanung angepasst. Durch die geltenden Abstände von 800m zur Siedlung und 400m zu



Einzelhäusern vergrößert sich der Abstand zu den Siedlungen Lemkendorf und Dänschendorf.

Zudem müssen Windkraftanlagen gem. Teilfortschreibung des LEP 2010 mindestens die fünffache Gesamthöhe als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen und die dreifache Gesamthöhe zu Wohnnutzungen im Außenbereich gem. §35 BauGB einhalten (3xH und 5xH Regelung). Diese Regelung soll in der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgehoben werden.

Die derzeit vorgesehene Repoweringplanung berücksichtigt die 3x- und 5xH Regelung.

7.2.9 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Durch die Errichtung von neuen Windkraftanlagen ist keine zusätzliche Belastung an Schadstoffen, Erschütterungen, Wärme oder Strahlung zu erwarten.

Eine Erhöhung der Schallimmissionen über die gesetzlichen Richtwerte ist aber nicht zulässig.

Windkraftanlagen über 100m Gesamthöhe stellen raumbedeutsame Anlagen da und müssen für den Flugverkehr sichtbar gekennzeichnet sein. Hierbei werden nachts Lichtimmissionen freigesetzt. Die Bestandsanlagen werden bereits mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben, die nur Licht emittiert, wenn Flugobjekte in der Nähe sind. Die Errichtung neuer Anlagen würde daher keine Erhöhung der Lichtemissionen zur Folge haben.

Der Bau höherer, größerer Windkraftanlagen hätte eine weitere Sichtbarkeit zur Folge. Dies bedeutet, dass die Fläche, in der das Landschaftsbild beeinträchtigt ist, steigt.

Das derzeit vorgesehene Repowering-Vorhaben hält die vorgeschriebenen Maximalwerte für Schall und Schattenwurf ein. Die Integration einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist für den neuen Windpark vorgesehen.

7.2.10 Abfall

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 sind keine Veränderungen an der Art und Menge der erzeugten Abfälle und Abwässer, ihrer Beseitigung und oder Verwertung zu erwarten.

7.2.11 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen



Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 sind keine neuen oder steigenden Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Für die Umwelt sind über die bisher thematisierten Auswirkungen hinaus keine weiteren Risiken zu erwarten.

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 besteht kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen. Die Windkraftanlagen verfügen über eine Eiserkennung, um die Gefahren des Eisfalles oder Eiswurfes zu reduzieren und ein integriertes Blitzschutzsystem. Außerdem ist ein Brandschutzkonzept Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

7.2.12 Zusammenfassung der Maßnahmen gegen erhebliche Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beim Bau neuer Windkraftanlagen wird im Genehmigungsverfahren geprüft, welche Umweltauswirkungen / Eingriffe in Natur- und Landschaft durch diese verursacht werden. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zur Kompensation als Auflagen oder Nebenbestimmungen definiert.

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes hat die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 der Stadt Fehmarn keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach §1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe J BauGB zur Folge.

7.2.13 Prüfung von Planungsalternativen

Der B-Plan Nr. 55 der Stadt Fehmarn entspricht nicht mehr den Zielen des Landes. Um den B-Plan an die Gebietskulisse des Regionalplans anzupassen, ist neben der Aufhebung auch eine Änderung des B-Planes möglich. In diesem Zusammenhang müssten aber die Anlagenstandorte und damit das Parklayout modernen Windkraftanlagen angepasst werden.

Die Stadt Fehmarn hat sich im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses mit den Vor- und Nachteilen beider Verfahren auseinandergesetzt und sich dazu entschieden den B-Plan Nr. 55 aufzuheben. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit zukünftig nach §35 BImSchG auf Basis der Regionalplanung und des Landesentwicklungsplanes. Die Stadt Fehmarn hat – unabhängig von der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 – jederzeit das Recht eine Bauleitplanung aufzustellen, wenn dieses städtebaulich erforderlich ist, und das Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG und die Ziele des Landes berücksichtigt werden.



7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Fehlende Kenntnisse

Dieses Verfahren behandelt die Aufhebung des B-Planes Nr. 55. Durch diese werden Baurechte aufgehoben und nicht geschaffen. Die zukünftige Nutzung des Geltungsbereiches ist damit auf Vorhaben des § 35 BauGB beschränkt. Dieser ermöglicht eine Vielzahl unterschiedlicher Vorhaben mit unterschiedlichen Umweltauswirkungen. Dieser Umweltbericht betrachtet in erster Linie eine weitergeführte Nutzung des Geltungsbereiches als Windpark und landwirtschaftliche Fläche für Ackerbau. Umweltauswirkungen / Eingriffe in Natur und Landschaft von Vorhaben im Geltungsbereich sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und durch angemessene Maßnahmen zu vermeiden, mindern oder zu kompensieren.

Die Angaben zum Repowering-Vorhaben des Betreibers beruhen auf den derzeitigen Planungen. Diese können sich zukünftig auf Grund verschiedenster Faktoren (behördliche Vorgaben, Bundeswehr, Wirtschaftlichkeit, etc.) ändern. Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 können auch höhere Anlagen als die vorgesehenen 200m geplant werden.

7.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Der Rückbau der Bestandsanlagen nach Einstellung des Betriebs ist durch die Genehmigungen (Nummern) in Verbindung mit dem bestehenden städtebaulichen Vertrag gesichert.

Neue Windenergieanlagen können nur mit einer Genehmigung nach BImSchG gebaut werden. Im Genehmigungsverfahren werden die Umweltauswirkungen gutachterlich prognostiziert und durch die Genehmigungsbehörde geprüft. In der Genehmigung werden unter anderem der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, mögliche Emissionen und der Rückbau der Anlagen betrachtet.

7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Dieser Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der Aufhebung des B-Planes Nr. 55. Der B-Plan soll aufgehoben werden, weil die Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie teilweise außerhalb der Vorrangflächen für Windkraft (Regionalplanung) liegen. Durch die Aufhebung entfallen die Festsetzungen des B-Planes (Maximalhöhe, Anzahl, Standort/Abstände, farbliche Gestaltung). Die Anforderungen des BImSchG (Schall, Schatten, Artenschutz etc.) sind weiterhin einzuhalten.



Zukünftig können die bestehenden Anlagen auch durch größere Windkraftanlagen ersetzt werden. Die Betreibergesellschaft will die 25 Bestandsanlagen durch 13 neue Anlagen ersetzen. Zusätzlich sollen 11 Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe errichtet werden.

Unabhängig davon sind weiterhin alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu berücksichtigen. Die dabei entstehenden Umweltauswirkungen sind dann im Genehmigungsverfahren zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden, mindern oder zu kompensieren.

7.3.4 Referenzliste der Quellen

STADT FEHMARN: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 55 – Für den Windpark Fehmarn mit den Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Bisdorf, Vadersdorf, Lemkendorf und Dänschendorf, Fehmarn 2004.

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Flintbek 2008.

NOHL, WERNER: Landschaftsplanung, Ästhetische und rekreative Aspekte, Kirchheim, 2001.

NOHL, WERNER: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastartige Eingriffe, München, 1993.

PAUL, HANS-ULRICH, UTHER, DIRK, NEUHOFF, MICHAEL, WINKLER-HARTEN-STEIN, KERSTIN, SCHMIDTKUNZ, HARRY, GROSSNICK, JAN: GIS-gestütztes Verfahren zur Bewertung visueller Eingriffe durch Hochspannungsleitungen, Naturschutz- und Landschaftsplanung, 2004.

VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG, U. v. 18.08.2009 - 1 A 5/08.



8 Auswirkung der Planung

8.1 Emissionen durch den geplanten Windpark

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 hat keine Auswirkungen auf das Schutzbedürfnis der nächstgelegenen Wohngebäude (Schall und Schatten), da die zulässigen Emissionen auf der Ebene der Genehmigungsplanung und / oder im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb von der zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend definiert werden.

8.2 Verkehrsverträglichkeit

Der Betrieb eines Windparks erfordert nur Anfahrten für Kontroll- und Reparaturpersonal. In der Bewertung der Verkehrsmenge ist das Aufkommen daher als geringfügig und verkehrstechnisch nicht relevant einzuschätzen.

Im Zuge der Bautätigkeiten für die Errichtung neuer Windenergieanlagen kommt es zu einem temporär erhöhten Verkehrsaufkommen und zu Schwerlasttransporten.

8.3 Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 ist vollständig erschlossen und eine geordnete Ver- und Entsorgung des Gebietes auch zukünftig gewährleistet.

8.3.1 Stromversorgung

Die Ableitung des produzierten Stroms erfolgt derzeit in das Umspannwerk Bisdorf. Dies wird durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 55 nicht verändert.

8.3.2 Wasserversorgung und -entsorgung

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird schadlos über den gewachsenen Oberboden abgeleitet. Eine Erlaubnis ist aufgrund der gering versiegelten Fläche nicht erforderlich.

8.3.3 Abfall- und Müllbeseitigung

Die im Rahmen des Betriebes oder bei der Errichtung von Windenergieanlagen anfallenden Abfälle werden von den zuständigen Firmen ordnungsgemäß entsorgt.



8.3.4 Löschwasserversorgung / Brandschutz

Der Feuerschutz der Stadt Fehmarn wird durch die „Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. Die Löschwasserversorgung und Brandbekämpfung wird über den Leitfaden 3523 der VdS² geregelt.

Die verbindliche Festlegung der Brandschutzmaßnahmen und deren Anforderungen sowie die Erreichbarkeit der baulichen Anlagen durch Löschfahrzeuge erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung auf Ebene der Baugenehmigung und Antrages nach dem BImSchG.

8.4 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Aufhebung des Bebauungsplans und die Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen. Der Stadt Fehmarn entstehen keine weiteren Kosten.

² Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) für den Brandschutz“ (VdS. 3523) der VdS Schadensverhütung GmbH.

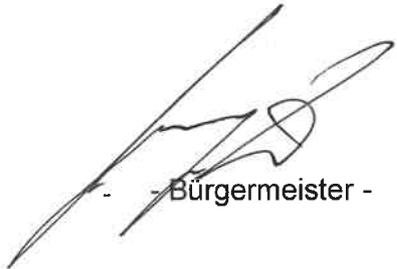


9 Billigung der Begründung

Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die Begründung am 26.09.2024 gebilligt.

Fehmarn, den 24.02.25.....




- - Bürgermeister -

Der Bebauungsplans Nr. 55 ist am 21.02.25..... außer Kraft getreten.



10 Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen

Folgende Anlagen sind für die Planung zur Aufhebung des B-Planes Nr. 55 der Stadt Fehmarn von Relevanz:

[1] Übersichtsplan – geplante Standorte von Fehmarn Mitte I und II

Derzeitig angestrebtes Parklayout des Windparks Fehmarn Mitte durch die Windparkgesellschaften. Der Plan beinhaltet das Repowering des Bestandwindparks Windpark Fehmarn Mitte I, sowie die zwei ergänzenden Bauabschnitte durch den Windpark Fehmarn Mitte II. (Stand 18.10.2023)



11 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, bilden die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Aufhebung des B-Plans Nr. 55 der Stadt Fehmarn.

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 S. 225) geändert worden ist;

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl 2024 I Nr. 225) geändert worden ist;

Bundesimmissionsverordnung Nr. 12 (12. BImSchV)

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alt-las-ten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist;

Denkmalschutzgesetz (DSchG SH)

Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Ände-rung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508);



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist;

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist;

Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. 2021, 1422);

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301 und 486, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 14. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Raumordnungsgesetz (ROG)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist;

Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622);

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. Nr. 409) geändert worden ist;

Windenergiebedarfsgesetz (WindBG)

Windenergiebedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist



Zugänglichkeit der Normen- und Richtlinienblätter

Soweit auf DIN-Normen oder technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese im Verwaltungsgebäude der Stadt Fehmarn, Bauamt (Bahnhofsstraße 5, 23769 Fehmarn) während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten.